

JUGENDORDNUNG (JO)

(Stand Verbandstag 2020)

I. ALLGEMEINES

Die vom Hamburger Fußball-Verband (HFV) veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA in Verbindung mit dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Jugend- und Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

Gleiches gilt für alternative Spielformen.

§ 1 Zweck

- (1) Die Jugendarbeit im HFV umfasst:
 - a) die allgemeine körperliche Ausbildung der Jugend durch den Fußballsport,
 - b) die Entwicklung und Förderung von Gemeinschaftsgeist und Fairness,
 - c) die Heranbildung und Förderung von Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten,
 - d) die Heranbildung der Jugendlichen zu pflichtbewussten und leistungsfähigen Staatsbürgern.
- (2) Jugendleiter und Jugendleiterinnen, Jugendbetreuer und Jugendbetreuerinnen sowie Jugendtrainer und Jugendtrainerinnen sollen ihrem Verein einen unterschriebenen Ehrenkodex sowie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entsprechend § 25 (4) der Satzung des HFV vorlegen.

§ 2 Organisation

Die Jugendarbeit wird durch den Verbands-Jugendausschuss (VJA) für die männliche Jugend und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) für die weibliche Jugend geleitet und in Zusammenarbeit mit den Jugendleitern und Jugendleiterinnen der Vereine gestaltet.

§ 3 Zuständigkeit, Geltung von Bestimmungen

Die Satzung und Ordnungen des HFV gelten für den Spielbetrieb der Junioren und Mädchen sofern diese Jugendordnung keine andere Regelung enthält.

§ 4 Begriffsbestimmung wie § 5 DFB-Jugendordnung

- (1) Junioren im Sinne dieser Ordnung sind Jugendliche, die am 31. Dezember eines Spieljahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Mädchen im Sinne dieser Ordnung sind Jugendliche, die am 31. Dezember eines Spieljahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Mädchen sind dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zugeordnet. Dieser kann Sonderbestimmungen erlassen, soweit die sinngemäße Anwendung der Jugendordnung für den Mädchen-Spielbetrieb nicht möglich ist.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 5 Jugendleiter und Jugendleiterinnen, Jugendbetreuer und Jugendbetreuerinnen

- (1) Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin im Sinne dieser Ordnung ist das für die Fußball-Jugendarbeit im Verein verantwortliche Mitglied und sollte dem Vorstand der Fußball-, der Fußball-Jugendabteilung oder / und dem Vorstand des Vereins angehören.
- (2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendleiters oder der Jugendleiterin sind die Jugendbetreuer und Jugendbetreuerinnen, die Mitglied des Vereins und vom Vereinsvorstand bestätigt sein sollen.

§ 6 Betreuung von Jugendlichen

- (1) Jede spielende Mannschaft muss durch eine mannschaftsverantwortliche Person beaufsichtigt werden.
- (2) Die mannschaftsverantwortliche Person sollte volljährig sein. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Übernahme der Tätigkeit erforderlich.
- (3) Rauchen und Genuss von alkoholischen Getränken sowie die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind den Jugendlichen im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit untersagt.
- (4) Rauchen und Genuss von alkoholischen Getränken sowie die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind den Mannschaftsverantwortlichen Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit untersagt.

§ 7 Erziehungsmaßnahmen

Die Erziehung zu sportlicher Gesinnung obliegt den Jugendleiter und Jugendleiterinnen und den mannschaftsverantwortlichen Personen.

Bei Unsportlichkeiten von Jugendlichen sind Maßnahmen in erster Linie vom Verein zu treffen, die bei Bestätigung durch den JRA für den HFV verbindlich sind.

§ 8 Verbands-Jugendausschuss (VJA) und der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)

- (1) Der VJA ist als spielleitender Ausschuss für Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der männlichen Jugendmannschaften verantwortlich.

Der AFM ist als spielleitender Ausschuss für Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der weiblichen Jugendmannschaften verantwortlich.

Darüber hinaus regeln der VJA und der AFM gemeinschaftlich die fußballsportliche Jugendarbeit und fördern jugendpflegerische Maßnahmen.

- (2) Die spielleitenden Ausschüsse üben Rechtsprechung gem. der in § 12 RuVO festgelegten Zuständigkeiten aus.

- (3) Sie sind berechtigt, mit Zustimmung des HFV-Präsidiums Fach-, Arbeits-Ausschüsse und Kommissionen zu bilden. Bestehende Jugend-Fach-Ausschüsse (JFA) sind:
- Jugend-Spielausschuss

§ 9 Aufgaben und Rechte der spielleitenden Ausschüsse (VJA und AFM)

Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebes der Jugend,
- b) Durchführung von Vergleichsspielen mit anderen Landesverbänden,
- c) Förderung talentierter Jugendlicher,
- d) pädagogische Betreuung und Fortbildung von Jugendlichen,
- e) kulturelle Förderung der Jugend,
- f) Förderung des Schulfußballs,
- g) Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei unsportlichem Verhalten von Jugendlichen, sofern nicht der Jugend-Rechtsausschuss zuständig ist,
- h) Festlegung von Maßnahmen gegen Vereine, Verantwortliche für den Jugendbereich, die gegen die Jugendordnung verstoßen oder ihren jugendpflegerischen und erzieherischen Aufgaben nicht im notwendigen Maß nachkommen,
- i) Festlegung der Aufgaben und Rechte der Jugend-Fach-Ausschüsse, sofern diese nicht bereits in Satzung und/oder RuVO festgelegt sind.

§ 10 Jugend-Verbandstag, Fachversammlung der Frauen und Mädchen

- (1) Alle zwei Jahre finden mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag der Jugend-Verbandstag und die Fachversammlung der Frauen und Mädchen statt.

Dazu wird sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Bericht des Ausschusses und seiner Fachausschüsse und Aussprache,
 - b) Entlastung des Ausschusses und seiner Fach-Ausschüsse,
 - c) Anträge,
 - d) Wahlen, soweit Wahlen anstehen,
 - e) Vorschläge zur Berufung der Beisitzer der Ausschüsse und der Fachausschüsse,
 - f) Verschiedenes: Anfragen und Mitteilungen.
- (2) Die Einberufung eines außerordentlichen Jugend-Verbandstages und einer Fachversammlung sind möglich und regeln sich nach § 14 der Satzung.
- (3) Anträge zum Jugendverbandstag und der Fachversammlung können von den Mitgliedern und dem jeweiligen Ausschuss gestellt werden.

- (4) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Jugendverbandstag und der Fachversammlung der Geschäftsstelle des HFV schriftlich und mit Begründung vorliegen. Sie sind den Vereinen mit den Jahresberichten bzw. im Mitteilungsorgan bekanntzugeben.
- (5) Die Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vereins-Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) oder von der zuständigen Jugend- oder Abteilungsleitung zu unterzeichnen.
- (6) Anträge, die nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingehen, können, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (7) Dringlichkeit ist gegeben, wenn dies durch das Votum von zwei Drittel der vertretenen Stimmen bestätigt wird.

§ 11 Stimmrecht

- (1) Auf dem Jugend-Verbandstag hat jeder Verein mit mindestens einer Juniorenmannschaft eine Stimme und außerdem für jede Juniorenmannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen auf dem Feld teilnimmt, eine weitere Stimme.

Maßgebend hierfür ist der Stand vier Wochen vor dem Jugend-Verbandstag.

Das Stimmrecht können nur anerkannte Jugendleiter oder Jugendleiterinnen bzw. Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen der Vereine oder von ihnen beauftragte Vertretungen wahrnehmen. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Vereine ist nicht zulässig.

- (2) Auf der Fachversammlung hat jeder Verein mit mindestens einer Frauen- und / oder Mädchenmannschaften eine Stimme und außerdem für jede Frauen- oder Mädchenmannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen auf dem Feld teilnimmt, eine weitere Stimme.

Maßgebend hierfür ist der Stand vier Wochen vor der Fachversammlung der Frauen- und Mädchen

Das Stimmrecht können nur anerkannte Jugendleiter oder Jugendleiterinnen bzw. Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen der Vereine oder von ihnen beauftragte Vertretungen wahrnehmen. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Vereine ist nicht zulässig.

- (3) Die Mitglieder des VJA haben auf dem Jugend-Verbandstag je eine Stimme. Die Mitglieder des AFM haben auf der Fachversammlung der Frauen- und Mädchen je eine Stimme.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 12 Wahlen

- (1) Der Jugend-Verbandstag bzw. die Fachversammlung wählt den jeweiligen Vorsitzenden oder die jeweilige Vorsitzende des Ausschusses. Die Wahl ist auf dem ordentlichen Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.
- (2) Der Jugend-Verbandstag bzw. die Fachversammlung schlägt dem Präsidium die Beisitzenden für den VJA bzw. den AFM vor, von denen bis zu 6 gem. § 25 Abs. (3) der Satzung berufen werden. Für die Fachausschüsse werden Beisitzer oder Beisitzerinnen vorgeschlagen, von denen bis zu 6 berufen werden.
- (3) Die Fach-Ausschüsse wählen in Abstimmung mit dem für den Fachausschuss zuständigen Ausschuss VJA und / oder AFM aus ihrer Besetzung den jeweiligen Vorsitzenden oder die jeweilige Vorsitzende.

Die Ausschüsse und Fachausschüsse wählen aus ihrer Besetzung eine Stellvertretung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

- (4) Wählbar bzw. vorzuschlagen sind von den Delegierten des Jugend-Verbandstages bzw. der Fachversammlung nur Kandidaten und Kandidatinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitglied des HFV angehören.

III. SPIELBETRIEB

§ 13 Meldungen

- (1) Für die Teilnahme an Pflichtspielen melden die Vereine bis zu einem vom zuständigen Ausschuss genannten Termin ihre Mannschaften. Mit diesen Meldungen müssen auch die zuständigen Fußball-Jugendleiter oder Fußball-Jugendleiterinnen und die Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterinnen für den Mädchenfußball mit genauer Anschrift im Vereinsmeldebogen des DFBnet gemeldet werden.

Änderungen während des Spieljahres sind unverzüglich der Geschäftsstelle des HFV mitzuteilen und im Vereinsmeldebogen des DFBnet einzutragen. Es gilt § 12 (2) SpO.

- (2) Für die Teilnahme an den Futsal- und Hallenspielen und weiteren Spielbetrieben melden die Vereine bis zu einem vom Ausschuss genannten Termin ihre Mannschaften.
- (3) Nachmeldungen von Junioren- und Mädchenmannschaften sind jederzeit möglich. Die Einteilung zum Spielbetrieb regeln die spielleitenden Ausschüsse.

§ 14 Vereinszugehörigkeit

Grundlage der Vereinszugehörigkeit eines Jugendlichen ist die von der gesetzlichen Vertretung unterschriebene Aufnahmeerklärung.

§ 15 Erteilung der Spielerlaubnis (Erstausstellung)

- (1) Eine Spielerlaubnis ist vom Verein für sein Mitglied mit allen dafür erforderlichen Unterlagen im elektronischen Verfahren gemäß § 8 a der Spielordnung zu beantragen.
- (2) Eine Spielerlaubnis, die nicht im elektronischen Verfahren beantragt werden kann, wird mit den erforderlichen Dokumenten, gemäß § 8 ff. SpO bei der Geschäftsstelle des HFV beantragt.
- (3) Die Erteilung der Spielerlaubnis richtet sich nach § 4 Abs. 1 der Spielordnung.

§ 16 Spielerlaubnis bei Vereinswechsel - Wartefristen

- (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 8 a der Spielordnung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Regelungen bei den jüngeren A- bis D-Junioren und jüngeren B- bis D-Mädchen

Die Wartefrist bei Zustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden beträgt drei Monate vom letzten Spiel, jedoch längstens bis zum Beginn der nächsten Wechselperiode.

Die Wartefrist bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel beträgt sechs Monate vom letzten Spiel.

Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt.

- (3) Regelungen bei den E- bis G-Junioren und E- bis G-Mädchen

Bei E- bis G-Junioren und den E- bis G-Mädchen erfolgt bei Zustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden die Erteilung der Spielerlaubnis mit dem Tag des Eingangs des Antrages auf Spielerlaubnis.

Bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden beträgt die Wartefrist drei Monate vom letzten Spiel.

Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 3-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt.

- (4) Wechselperiode I:
Abmeldungen vom Spielbetrieb bis zum 30.6. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.8.

Der HFV erteilt die Spielerlaubnis für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Ziffer 5 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist.

Liegt keine Zustimmung vor, erfolgt eine Erteilung der Spielerlaubnis zum 1.11., spätestens sechs Monate vom letzten Spiel.

Für die Spieljahre 2019/2020 (ab 15.04.2020) und 2020/2021 gilt:
Liegt keine Zustimmung vor, erfolgt eine Erteilung der Spielerlaubnis sechs Monate vom letzten Spiel. Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt.

Nehmen Spieler oder Spielerinnen noch an ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und melden sich innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs vom Spielbetrieb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag.

Ausgenommen von dieser Regelung in Absatz 4 sind Junioren und Mädchen der Altersklassen E bis G.

Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt ab dem Tag des Eingangs des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis beim HFV (auch bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel), frühestens ab dem 1.7..

- (5) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel ist durch Zahlung einer Entschädigung der der jüngeren A-Junioren bis zur älteren D-Junioren und B- bis D-Mädchen möglich.

Bei Abmeldung vom Spielbetrieb eines Juniors oder Mädchens zum 30.6. und Eingang des Antrages bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis über die Zahlung nachstehend festgelegter Entschädigungen ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins im Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis erteilt wird.

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der nachstehend abgedruckten Tabelle zu Grunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines leistungsstarken Spielers oder einer leistungsstarken Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der zuständige Mitgliedsverband einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen.

Abweichend von dieser Regelung werden bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft, aber weiteren Herren- oder Frauenmannschaften, im Ligaspielbetrieb die Entschädigung, nach der nachfolgend höchsten im Spielbetrieb befindlichen Mannschaft berechnet. Diese Mannschaft wird für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung als erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft angesehen.

Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres sowie die Altersklasse des Spielers oder der Spielerin, der er oder sie im neuen Spieljahr angehört.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens 6 Spieljahre bei Junioren, höchstens 4 Spieljahre bei Mädchen) in welchem die Spieler oder die Spielerinnen dem abgegebenen Verein angehört hat.

(Spieljahre in den Altersklassen der G- bis E-Junioren sowie G- bis E-Mädchen werden nicht berücksichtigt). Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenenem Spieljahr
Bundesliga	2.500,00 €	1.500,00 €	200,00 €
2. Bundesliga	1.500,00 €	1.000,00 €	150,00 €
3. Liga	1.250,00 €	750,00 €	150,00 €
Regionalliga	1.000,00 €	500,00 €	100,00 €
Verbands-/Oberliga	750,00 €	400,00 €	50,00 €
Landesliga	500,00 €	300,00 €	50,00 €
Bezirksliga	400,00 €	200,00 €	50,00 €
Kreisliga	300,00 €	150,00 €	50,00 €
Kreisklasse	200,00 €	100,00 €	25,00 €

Mädchen Spielklasse	Grundbetrag B-Mädchen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Mädchen	Betrag pro angefangenenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00 €	300,00 €	150,00 €
2. Frauen-Bundesliga	350,00 €	200,00 €	100,00 €
Regional-/Verbandsliga	200,00 €	100,00 €	50,00 €
Landesliga und darunter	100,00 €	50,00 €	25,00 €

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Netto-Beträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

Der abgebende Verein ist verpflichtet, nach der Zahlung der Ausbildungsentschädigung die Zustimmung zum Vereinswechsel zu erteilen.

Wird die Zustimmung zum Vereinswechsel durch den abgebenden Verein trotz Zahlung der Ausbildungsentschädigung in der festgelegten Höhe nicht erklärt, wird die Spielberechtigung nach Vorlage des Zahlungsnachweises durch den HFV erteilt.

- (6) Wechselperiode II
Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.01.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, beträgt die Wartefrist bei A- bis D-Junioren und B- bis D-Mädchen 6 Monate vom letzten Spiel und bei E- bis G-Junioren und E- und G-Mädchen 3 Monate vom letzten Spiel.

Für die Spielzeit 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6- bzw. 3-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt.

§ 17 Strafbestimmungen

Für Junioren und Mädchen gilt § 11 b der Spielordnung entsprechend.

§ 18 Wegfall der Wartefristen

Die Wartefristen entfallen:

- a) in Fällen gemäß § 9 der Spielordnung mit der Abänderung bei Abs. 2 g), dass bei den
 - jüngeren A-Junioren bis D-Junioren und B- bis D-Mädchen die Frist ab dem letzten Spiel sechs Monate und
 - bei den E- bis G-Junioren und den E-bis G-Mädchen die Frist drei Monate beträgt,

Für die Spielzeit 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6- bzw. 3-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt.

- b) bei Auflösung der Altersklasse,
- c) bei Wohnsitzwechsel mit einer erziehungsberechtigten Person nach Entscheidung des VJA bzw. AFM,
- d) bei einer vom abgebenden Verein schriftlich begründeten fehlenden Spielmöglichkeit (gilt nicht für Spielerinnen, die von den Mädchen zu den Junioren oder umgekehrt wechseln möchten) nach Entscheidung durch den VJA bzw. AFM,
- e) bei Rückkehr zum alten Verein bis zum 31.12. wegen unzureichender Spielmöglichkeit nach Entscheidung durch den VJA bzw. AFM,

§ 19 Übergebietlicher Vereinswechsel

Ein übergebietlicher Vereinswechsel (Wechsel von einem Verein eines anderen Landesverbandes zu einem Verein des HFV bzw. umgekehrt) ist in § 3a der DFB-Jugendordnung allgemeinverbindlich geregelt.

Für die Spielzeit 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung einer Wartefrist nicht berücksichtigt.

§ 20 Erteilung eines Zweitspielrechts

(1) Spielern oder Spielerinnen kann unter folgenden Voraussetzungen für jeweils ein Spieljahr ein Zweitspielrecht erteilt werden:

1. Es ist ein begründeter Online-Antrag (Antragsformular des HFV ist verpflichtend zu nutzen) zu stellen dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers oder der Spielerin und der zuständige Ausschuss zustimmen. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.

Ein Zweitspielrecht darf nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31.01. des jeweiligen Spieljahres beim HFV eingeht.

Hinsichtlich der Verkürzung der Wartezeit gemäß § 18 HFV-Jugendordnung sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

Bei landesverbandsübergreifenden Anträgen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn die beiden zuständigen Ausschüsse der Landesverbände ebenfalls zustimmen. Die Zustimmung des abgebenden Landesverbandes, der das Erstspielrecht besitzt, muss ebenfalls in schriftlicher Form vorliegen.

Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers oder der Spielerin.

2. Die Erteilung des Zweitspielrechts ist nur möglich für
 - a. Spieler oder Spielerinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.
 - b. Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt (Überhangspieler/-spielerin); wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse. Die Landesverbände können die Anzahl der Zweitspielrechte je Altersklasse beim abgebenden bzw. aufnehmenden Verein beschränken.
 - c. Spieler oder Spielerinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrenntlebender Eltern).
 - d. Spielerinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine Möglichkeit bietet, in einer Junioren – und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen oder
 - keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Junioren – und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen.
 - e. Spielerinnen, deren Verein keine Mädchenmannschaften ihrer Altersklasse im Spielbetrieb haben, für einen anderen Verein, der eine Mädchenmannschaft ihrer Altersklasse im Spielbetrieb hat.
3. Außerdem kann eine Spielerin, deren Verein keine Mädchenmannschaft im Spielbetrieb hat, ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein mit einer B-Mädchen - Bundesligamannschaft allein für diese Mannschaft erhalten. Einer Spielerin, deren Stammverein der B-Mädchen-Bundesliga angehört, ist für jeweils ein Spieljahr ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins zu erteilen, wenn
 - die Spielerin auf der Spielberechtigungsliste der B-Mädchen - Bundesliga Mannschaft ihres Stammvereins steht,
 - in ihrem Stammverein für sie nach den Feststellungen des zuständigen Mitgliedsverbandes keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft besteht und

- das Zweitspielrecht mit Zustimmung des Stammvereins online beantragt wird und der Antrag bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Spieljahres beim HFV eingeht.
- 4. Spielerinnen, die dem älteren B-Mädchen Jahrgang angehören, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 28 JO in der Frauenmannschaft ihres Stammvereins eingesetzt werden. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.
- 5. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt.
Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
- 6. Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Spieler *oder* Spielerinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.
- 7. Für den Wechsel eines Spielers / einer Spielerin mit Zweitspielrecht gelten die Wechselbestimmungen nach §§ 16 ff der HFV-JO.
- 8. Berufungen zu Auswahlmaßnahmen können nur im Landesverband des Stammvereins erfolgen.

§ 21 Nachweis der Spielerlaubnis

- (1) Die Spielerlaubnis wird Online durch das Bestehen der Spielberechtigung im DFBnet nachgewiesen.
- (2) Nach Beantragung der Spielberechtigung ist ein Passbild Online in das DFBnet bei der entsprechenden Spielberechtigung des Spielers oder der Spielerin zu hinterlegen. Das Passbild ist spätestens alle drei Jahre zu aktualisieren.
- (3) Dem Jugendleiter oder der Jugendleiterin bzw. dem oder der mannschaftsverantwortlichen Person steht das Recht zu, in die Spielerberechtigungen der am Spiel beteiligten Spieler oder Spielerinnen des Spielgegners Einsicht zu nehmen.
- (4) Bis zum Ende der Halbzeitpause können die Mannschaftsverantwortlichen beim Schiedsrichter / bei der Schiedsrichterin berechtigte Zweifel am Bestehen an einer Spielberechtigung mitteilen. Der Schiedsrichter / Die Schiedsrichterin ist auf diesen Hinweis hin verpflichtet, die Spielberechtigung mittels Gesichtskontrolle / Spielerpass zu überprüfen. Die Mannschaftsverantwortlichen sind verpflichtet, dem Schiedsrichter oder der Schiedsrichterin die notwendige Unterstützung zu leisten.

Hat bei dieser Kontrolle einer der Kontrollierenden Zweifel an der Spielberechtigung eines Spielers oder einer Spielerin, so hat der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin das im Spielbericht zu vermerken. Weiterhin hat der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin die Pflicht, zu notieren, welche Spielberechtigungen bzw. Passbilder nicht gültig sind.

Zudem sind die Spieler oder Spielerinnen der A- bis D-Junioren sowie B- bis D-Mädchen bei fehlenden Spielberechtigungen/Passbildern verpflichtet, auf einem Ersatzdokument eigenhändig ihren Namen und ihre Geburtsdaten niederzuschreiben. Fehlende Spielberechtigung oder ungültiges Passbild berechtigen nicht zum Ausschluss von Spielern oder Spielerinnen vom Spiel.

§ 22 Altersklasseneinteilung

- (1) Junioren und Mädchen spielen in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

- (2) Es wird in folgenden Altersklassen gespielt:

A-Junioren eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U19/U18)

B-Junioren und B-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler und Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U17/U16)

C-Junioren und C-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler und Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U15/U14)

D-Junioren und D-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler und Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U13/U12)

E-Junioren und E-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler und Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U11/U10)

F-Junioren und F-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler und Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U9/U8)

G-Junioren und G-Mädchen eines Spieljahres sind Spieler und Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. (U7/U6)

Vor Vollendung des 5. Lebensjahres wird keine Spielerlaubnis erteilt.

- (3) Entsprechend der Altersklasseneinteilung sind im B- bis G-Juniorenbereich gemischte Mannschaften (Mädchen können in Juniorenmannschaften spielen) erlaubt.

Im Bereich der B- bis G-Junioren und B- bis G-Mädchen sind gemischte Staffeln (Mädchenmannschaften im Juniorenbereich) zulässig.
Dem Antrag auf Staffeleinteilung ist eine schriftliche Begründung an den AFM beizufügen.

- (4) Die Mannschaftsstärken werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (5) Jede Altersklasse umfasst sowohl einen jüngeren als auch einen älteren Jahrgang.

§ 23 Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

- (1) Es können auf Antrag Jugendfördervereine zum Spielbetrieb zugelassen werden. Die Zulassung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).

Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.

Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.

Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A- bis D-Junioren oder B- bis D-Mädchen mit jeweils mindestens einer und höchstens zwei Mannschaften besetzt haben.

Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen.

Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.

Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen spielleitenden Ausschuss.

- (2) Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

A-Junioren und B-Mädchen des Jugendfördervereins können, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Zweitspielrecht für die Herrenmannschaft bzw. die Frauenmannschaft ihres Stammvereins erteilt werden. Weitere Zweitspielrechte sind unzulässig.

Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert.

Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.

Das Recht der Stammvereine, eigene Junioren- oder Mädchenmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch innerhalb der durch den JFV besetzten Altersklassen nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Junioren- oder Mädchenmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.

- (3) Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt folgendes:
Die betreffenden Spieler oder Spielerinnen sind ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.
- (4) Insgesamt 15 A- bis C-Junioren oder 15 B- oder C-Mädchen eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Junioren- bzw. Mädchenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung.

- (5) Darüber hinaus gelten für die Teilnahme von Jugendfördervereinen am Spielbetrieb besondere Richtlinien, die vom Präsidium des HFV auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses erlassen werden.

IV. SPIELSYSTEM

§ 24 Spielgemeinschaften

- (1) Spielgemeinschaften können zur Aufrechterhaltung des Junioren- oder Mädchenspielbetriebes oder zum Zweck der Leistungsförderung gebildet werden. Eine Spielgemeinschaft zum Zweck der Leistungsförderung darf nur aus zwei Vereinen bestehen.
- (2) Ein Aufstieg in überregionale Staffeln und die Teilnahme an weiterführenden Wettbewerben ist nicht möglich.
- (3) Die Spieler oder Spielerinnen der Spielgemeinschaft behalten ihre Spielberechtigung für ihren Stammverein.
- (4) Die Meldung der Spielgemeinschaft muss vom federführenden Verein erfolgen.

Innerhalb einer Altersklasse kann von den Vereinen, die gemeinschaftlich eine Spielgemeinschaft bilden, nur ein Verein federführend sein.

In den Verbands-, Landes- und Bezirksligen kann nur der Verein federführend sein, der den Startplatz in der Liga hat.

- (5) Die Mannschaft wird mit einem „SG“ in der Mannschaftsbezeichnung kenntlich gemacht.
- (6) Sollte sich die Spielgemeinschaft auflösen, fällt der Platz der Mannschaft an den federführenden Verein.
- (7) Ein für eine Spielgemeinschaft gemeldeter federführender Verein kann im Leistungsbereich nicht gewechselt werden.
- (8) Eine Spielgemeinschaft zum Zweck der Leistungsförderung wird in Bezug auf § 24 JO beiden Vereinen angerechnet.
- (9) Bei Spielgemeinschaften mit Vereinen aus anderen Landesverbänden bedarf es der Zustimmung beider Landesverbände.

§ 25 Spieldauer

Die Spieldauer und Verlängerung wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 26 Spielklassen

- (1) In jeder Altersklasse werden die gemeldeten Mannschaften für die Durchführung der Punktspiele in Spielklassen und Staffeln zusammengefasst. Die Staffeleinteilungen werden von den spielleitenden Ausschüssen vorgenommen.

- (2) Für die Altersklassen A- bis D-Junioren können Leistungsstaffeln gebildet werden. Diese sind:
- Oberliga
 - Landesliga
 - Bezirksliga
 - Kreisliga

Für die Altersklassen der B- und C-Mädchen können Leistungsstaffeln gebildet werden.

- (3) Für alle Altersklassen können darüber hinaus weitere Leistungsstaffeln eingerichtet werden.
- (4) Die Regelungen für den Aufstieg und die Qualifikation in den Junioren-Leistungsstaffeln werden vom Verbands-Jugendausschuss festgelegt.

Im Mädchenbereich kann der Verein die Mannschaften in die Leistungsstaffeln melden.

Für das Spieljahr 2019 / 2020 gilt:

In allen Spielklassen findet der Aufstieg gemäß Durchführungsbestimmungen statt. Die Ermittlung der Aufsteiger erfolgt gemäß § 20 HFV-Spielordnung.

In allen Spielklassen findet kein Abstieg statt. Der Abstieg gemäß Punkt 3.4 bis 3.6 Durchführungsbestimmungen wird nicht durchgeführt. Vereine, die entsprechend der Quotientenregelung auf einem Abstiegsplatz stehen, können für das Spieljahr 2020 / 2021 eigenverantwortlich einen Abstieg durchführen und in einer niedrigeren Spielklasse melden. Dies gilt nicht für Mannschaften, die vor dem 15.03.2020 ihre Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen haben.

Die Spielwertung der Punktspiele erfolgt gemäß § 20 HFV Spielordnung.

- (5) Für die Spielklassen des Norddeutschen Fußball-Verbandes können sich Mannschaften qualifizieren. Die Regelungen werden von den spielleitenden Ausschüssen festgelegt.
- (6) Jeder Verein kann pro Jahrgang (A-Junioren, B-Junioren C-Junioren und D-Junioren) nur mit je einer Mannschaft im Leistungsbereich in den Staffeln Bundesliga bis Kreisliga vertreten sein.
- (7) Vereine mit einem Nachwuchsleistungszentrum (NLZ) können mit der U14-Mannschaft im Leistungsbereich der U15 spielen, wenn eine C-Junioren-Regionalliga-Mannschaft desselben NLZ vorhanden ist.

§ 26 a Auswechseln von Spielern oder Spielerinnen

- (1) Die Anzahl der auszuwechselnden Spieler oder Spielerinnen ist in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (2) Die mannschaftsverantwortlichen Personen sind verpflichtet, eingesetzte Auswechselspieler oder Auswechselspielerinnen nach Freigabe des Online-Spielberichts durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin zu prüfen oder nach Spielschluss im manuellen Spielbericht vermerken zu lassen.
- (3) Verstöße gegen die Auswechselbestimmungen können bei begründetem Protest eine Umwertung nach sich ziehen.

§ 27 Freigabe für andere Altersklassen

Freigaben für jüngere Altersklassen bzw. Jahrgänge können auf Antrag des Vereins durch den spielleitenden Ausschuss erteilt werden:

- wegen eines Handicaps in begründeten Ausnahmefällen.
- für einzelne Mädchen für eine Juniorenmannschaft.
- auf Einteilung einer Mädchenmannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse.

§ 28 Freigabe für Herren- und Frauenmannschaften

- (1) Grundsätzlich darf kein Junior und kein Mädchen in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren oder Mädchen nicht spielberechtigt. Die Vereine haben die spieltechnischen Folgen zu tragen (vgl. § 28 Abs. 10 SpO).

Außerdem können die Vereine und die Junioren oder Mädchen bestraft werden.

- (2)
 - a) A-Junioren des älteren Jahrganges und diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für Herren-LK-Mannschaften uneingeschränkt spielberechtigt.

Die Spielerlaubnis für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herren-Mannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört.

B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herren-Mannschaft erteilt werden.

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines

Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

Durch die Erteilung von Spielerlizenzen für Herrenspiele soll der Spielbetrieb von A-Juniorenmannschaften nicht gefährdet werden

Wegen des Einsatzes von Juniorenspielern in Herrenmannschaften können Juniorenspiele nicht abgesetzt werden.

- b) B-Mädchen des älteren Jahrgangs kann eine Spielerlaubnis für alle aufstiegsberechtigten Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

Wegen des Einsatzes von freigeholten B-Mädchen in einer Frauenmannschaft können Mädchenspiele nicht abgesetzt werden.

Die Spielerlaubnis für Mädchenmannschaften bleibt daneben bestehen.

Zwischen zwei Einsätzen in Frauenmannschaften müssen mindestens 2 Tage liegen.

- c) Die Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrganges, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und B-Mädchen des älteren Jahrganges wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- aa) schriftlicher Antrag des Vereins mit dem dafür gültigen Formular, unterschrieben von einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und von der zuständigen Fußball-Jugendleitung oder bei Mädchen die Verantwortlichen für den Mädchenbereich

- bb) Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft der Tochtergesellschaft, sofern ihm auch die erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Antrag gemäß Abs. 2 c) aa) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

- (3) Bei einer Abstellung von freigegebenen Spielern oder Spielerinnen zu Junioren- oder Mädchen Auswahlspielen und -lehrgängen werden Herrenspiele oder Frauenspiele nicht abgesetzt.
- (4) Junioren des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Mädchen des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

§ 29 Festspielen

- (1) Spieler oder Spielerinnen sind an einem Kalendertag nur für eine Mannschaft spielberechtigt.
Ausnahmen bilden hier Fußball und Futsal. In beiden Bereichen ist der Spieler oder die Spielerin für je eine Mannschaft pro Kalendertag spielberechtigt.
- (2) Spieler oder Spielerinnen spielen sich nur in ihrer Altersklasse fest.
- (3) Der Einsatz von Spielern oder Spielerinnen in der übernächsten Altersklasse und älter ist verboten. (z.B. D-Junioren in den B-Junioren oder D-Mädchen in den B-Mädchen).

Ausnahmegenehmigungen können durch den spielleitenden Ausschuss nach den Regelungen in den Durchführungsbestimmungen erteilt werden. Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für Spielerinnen.

- (4) Nehmen mehrere Mannschaften einer Altersklasse am Spielbetrieb teil, sind diese fortlaufend zu nummerieren.
Ein Festspielen kann nur in einer höheren Mannschaft seiner Altersklasse erfolgen.
- (5) Festgespielt haben sich Spieler oder Spielerinnen, wenn sie innerhalb der letzten vier Meisterschaftsspiele an mindestens zwei Meisterschaftsspielen einer höheren Mannschaft ihrer Altersklasse teilgenommen haben. Mannschaften von Spielgemeinschaften sind in den jeweiligen Vereinen die niedrigste Mannschaft unabhängig von der Bezeichnung.
- (6) Hat sich ein Spieler oder eine Spielerin in einer Mannschaft festgespielt und soll in eine niedrigere Mannschaft als dieser wechseln, muss der Spieler oder die Spielerin zwei Meisterschaftsspiele der niedrigeren Mannschaft aussetzen (abwarten) ohne zwischenzeitlich in einer höheren Mannschaft zu spielen.
- (7) Es können jedoch höchstens drei Spieler oder Spielerinnen einer Mannschaft (bei Kleinfeldmannschaften zwei) in einer höheren Mannschaft einer Altersklasse eingesetzt werden, die sich unter den Punkten 2 bis 6 für niedrigere Mannschaften einer Altersklasse festgespielt haben.
- (8) Es können entgegen Abs. 2 höchstens drei Spieler oder Spielerinnen (bei Kleinfeldmannschaften zwei) in einer anderen Altersklasse eingesetzt werden, die bereits in einer niedrigeren oder höheren Altersklasse innerhalb der letzten vier Meisterschaftsspiele zweimal zum Einsatz gekommen sind.
Für freigeholte B-Mädchen bei Einsatz in Frauenmannschaften gilt diese Regelung nicht.
- (9) Von den Mädchen, die sich in einer Junioren- oder Mädchenmannschaft festgespielt haben und in einer gleichhohen Mannschaft der selben Altersklasse zum Einsatz kommen sollen (z. B. von der 1.D-Junioren in die 1.D-Mädchen) dürfen höchstens drei Spielerinnen (bei Kleinfeldmannschaften zwei) eingesetzt werden.
- (10) Die Meisterschaftsspiele einer zurückgezogenen Mannschaft werden nicht angerechnet.

§ 30 Pflichtspiele

Als Pflichtspiele für Fußball, Futsal, Beachsoccer, eFootball im Sinne der Jugendordnung gelten:

- a) Meisterschaftsspiele,
- b) Pokalspiele (nicht hinsichtlich der Spielerlaubnis bzw. Wartefristen),
- c) Spiele der Hallenmeisterschaft,
- d) Wiederholungsspiele,
- e) Entscheidungsspiele,
- f) fortführende Spiele auf HFV-, NFV- und DFB-Ebene,
- g) Auswahlspiele des HFV, NFV und DFB.

Im Übrigen gilt sinngemäß § 18 der Spielordnung.

§ 31 Spielplan

Ergänzend zu § 19 der Spielordnung sind im Junioren- und Mädchenbereich in begründeten Ausnahmefällen auch Absetzungen von Pflichtspielen - soweit es sich nicht um Spiele der Ober-, Verbands-, Landes- und Bezirksligen mit Aufstieg handelt - möglich:

Die Absetzung muss 5 Wochen vor dem Spiel beantragt werden. Wenn Spielansetzungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, ist der Rahmentermin kalender maßgebend.

- a) bei Klassenreisen von vier oder mehr Spielern oder Spielerinnen einer Mannschaft, die durch Namen, Vornamen, Angaben der Schule und Klasse nachgewiesen werden.
Eine schriftliche Bescheinigung der Schule ist erforderlich.
- b) bei Vereinsunternehmungen in den Schulferien in Staffeln außerhalb des Leistungsbereiches.

§ 32 Fortführende Wettbewerbe auf NFV-Ebene

- (1) Der HFV ist verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden Junioren- und Mädchenwettbewerben des NFV zu beteiligen.
- (2) Fortführende Wettbewerbe regeln sich nach den Bestimmungen des NFV.
- (3) Für die Spieljahre 2019 / 2020 und 2020 / 2021 gilt § 23 Nr. 5 HFV-SpO entsprechend.

§ 33 Fortführende Wettbewerbe auf DFB-Ebene

- (1) Der HFV ist verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden Junioren- und Mädchenwettbewerben des DFB zu beteiligen.
- (2) Fortführende Wettbewerbe regeln sich nach den Bestimmungen des DFB.
- (3) Für die Spieljahre 2019 / 2020 und 2020 / 2021 gilt § 23 Nr. 5 HFV-SpO entsprechend.

§ 34 DFB- und HFV-Auswahlspiele

- (1) Auswahlmaßnahmen werden im Einvernehmen zwischen dem spielleitenden Ausschuss und dem Verbandssportlehrer oder der Verbandssportlehrerin angesetzt, soweit nicht der DFB oder der NFV dafür zuständig ist.
- (2) Spieler und Spielerinnen, die für Auswahlmaßnahmen herangezogen werden, sind verpflichtet, der Einladung nachzukommen.

Im Falle einer Absage kann der spielleitende Ausschuss das Mitwirken an anderen Spielen untersagen.

- (3) Stellt der Verein einen oder mehrere Spieler oder Spielerinnen für Auswahlmaßnahmen ab, ist das für denselben Tag angesetzte Meisterschaftsspiel oder Pokalspiel auf Antrag zu verlegen.

Dieser Antrag muss innerhalb von 3 Werktagen nach Bekanntgabe des Kaders beim spielleitenden Ausschuss schriftlich vorliegen.

- (4) Zu Auswahlmaßnahmen berufene Spieler und Spielerinnen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung des HFV vorliegt, an zwei dem Spieltag vorausgehenden Tagen in anderen Spielen nicht spielberechtigt.

Die Teilnahme der insoweit nicht spielberechtigten Spieler oder Spielerinnen an einem Pflichtspiel des Vereins kann eine Umwertung gem. § 28 Abs. 10 der Spielordnung nach sich ziehen.

- (5) Bei Abstellung von Junioren und Mädchen für Auswahlspiele, die nach der Jugendordnung eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften besitzen, darf ein Herren- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden.

§ 35 Hallen- und Futsalwettbewerbe

Die spielleitenden Ausschüsse führen für einige Altersklassen Hallen- und Futsalwettbewerbe durch. Für die Durchführung gelten die Spiel- und Jugend-Ordnungen des HFV sowie die zusätzlich erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 36 Spielwertungen in besonderen Fällen

Ergänzend zu § 28 der Spielordnung gilt für den Junioren- und Mädchenbereich:

- a) Anstelle der in den Absätzen 4, 5 und 8 bestimmten Mindestanzahl von sieben Spielern oder Spielerinnen gilt bei
- bei 9er- und 8er-Mannschaften eine Mindestanzahl von sechs Spielern oder Spielerinnen,
 - bei 7er-Mannschaften eine Mindestanzahl von fünf Spielern oder Spielerinnen,
 - bei 5er-Mannschaften eine Mindestanzahl von vier Spielern oder Spielerinnen,
 - bei 4er-Mannschaften eine Mindestanzahl von drei Spielern oder Spielerinnen.
- b) Ergänzend zu § 28 Abs. 6 SpO können Juniorenmannschaften von der Ober- bis zur Bezirksliga und Mannschaften der Mädchen-Verbandsligen nicht auf die Austragung von Meisterschaftsspielen verzichten.

Treten Mannschaften von der Ober- bis zur Kreisliga schuldhaft nicht zum Spielbetrieb an, wird nicht nur die Spielwertung nach § 28, Abs. 6 der Spielordnung vorgenommen, sondern der Verein verliert durch Entscheidung des VJA als Rechtsorgan die Möglichkeit des direkten Aufstiegs bzw. die Möglichkeit, an der Aufstiegsrunde teilzunehmen.

- c) Tritt eine Mannschaft von der Ober- bis zur Kreisliga unbegründet während der letzten vier Spieltage nicht an, wird
- das Spiel mit 0:3 Toren gewertet,
 - der Verein der Mannschaft mit einer Geldstrafe gemäß den Finanzleistungen belegt und
 - die Mannschaft mit einem Punktabzug in Höhe von einem Punkt bestraft. Der Punktabzug gilt für das laufende Spieljahr.

Über die Unbegründetheit entscheidet der VJA.

Im Wiederholungsfall wird

- das Spiel mit 0:3 Toren gewertet,
- der Verein der Mannschaft mit einer Geldstrafe gemäß den Finanzleistungen belegt und
- die Mannschaft mit einem Punktabzug in Höhe von drei Punkten bestraft. Der Punktabzug gilt für das laufende Spieljahr.

Spielen zwei Mannschaften eines Vereins im Bereich der A-Junioren werden die Punktabzüge bei der Mannschaft zur Geltung gebracht, die im vorherigen Spieljahr noch im Bereich ältere B-Junioren gespielt hat.

Der VJA hat das Recht in besonders schweren Fällen einen Zwangsabstieg zu verhängen.

§ 37 Unzulässiger Einsatz von Spielern und Spielerinnen

- (1) Der verschuldete Einsatz nicht spielberechtigter Spieler oder Spielerinnen wird nach § 28, Abs. 10 in Verbindung mit Abs. 12 und 13 der Spielordnung geahndet.
- (2) Nicht spielberechtigt sind Spieler oder Spielerinnen, die für den Verein keine gültige Spielerlaubnis haben sowie Spieler oder Spielerinnen, die nach den vorstehenden Bestimmungen der Jugendordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung sowie Spielordnung ausdrücklich für bestimmte Spiele nicht spielberechtigt sind, z.B. § 23 Abs. 4, § 25, § 26 Abs. 1 der JO, bei Sperren und Vorsperren (§ 35 SpO), innerhalb der Wartefristen bei Vereinswechseln (§ 17 JO, § 8 SpO).

Als Einsatz nicht spielberechtigter Spieler oder Spielerinnen zählen auch Verstöße gegen § 27 Abs. 1 (Spielen älterer Spieler oder Spielerinnen in jüngeren Altersklassen) und § 29 (Spielen in der Spielpause nach Festspielen).